

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 187/2006
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Beschwerde über Maßnahmen nach dem Landeshundegesetz****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Beschwerdeausschuss

Termine:

26.10.2006

Beschlussvorschlag:

Auf eine Einstufung des Hundes der Beschwerdeführerin als gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 LHundG wird zunächst verzichtet.

Stattdessen werden der Beschwerdeführerin für die weitere Haltung ihres Hundes Auflagen gem. § 12 LHundG erteilt, die bis auf Weiteres gelten:

1. Der Hund ist mit einer kräftigen, ca. 1 m langen Leine und mit Halti zu führen.
2. Der Hund darf außerhalb des privaten Grundstückes der Beschwerdeführerin nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Begründung:

Zusammenfassung der Eingabe:

Die Beschwerdeführerin – vertreten durch Ihren Rechtsbeistand – wendet sich mit Schreiben vom 02.08.2006 gegen die Einstufung ihres Hundes als gefährlicher Hund nach dem Landeshundegesetz (LHundG).

Darstellung des Sachverhalts:

Die Beschwerdeführerin ist Halterin eines Deutschen Schäferhundmischlings, der als „normaler“ großer Hund gem. § 11 Landeshundegesetz ordnungsgemäß gemeldet ist.

Mit Schreiben vom 12.07.2005 hat das Rechts- und Ordnungsamt durch die Polizei erfahren, dass am 11.07.2006 eine Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen die Beschwerdeführerin aufgrund eines Beißvorfalls gestellt worden ist.

Laut Strafanzeige wollte die Geschädigte zu ihrem Auto gehen, welches auf einem Parkplatz des Kaufparks Heedfelder Straße abgestellt war. Hierzu musste sie an dem Hund, der ca. 1 m neben ihrem Auto an einer ca. 50 cm langen Leine an ein Metallgestänge gebunden war, vorbei. Als die Geschädigte an dem Hund vorbei zu ihrem Auto ging, soll sie der Hund in den rechten Oberschenkel gebissen haben.

Die Beschwerdeführerin gibt als Hundehalterin bei der Polizei an, dass sie ihren Hund immer mit Leine und Halti ausführe und ihn immer dort ablegen würde, wenn sie im Kaufpark einkaufen ginge. Weiter gibt sie an, dass ihr Hund erfolgreich an einer Begleithundeprüfung teilgenommen habe (Unterlagen hierzu liegen vor) und dass er sich nicht gerne von Fremden anfassen ließe.

Vor Ort hat die Besatzung des Rettungswagens bei der Geschädigten einen kleinen blauen Flecken am Oberschenkel erkennen können, der zu diesem Zeitpunkt keine offene Wunde aufwies. Die Geschädigte wurde zur weiteren Behandlung dem Klinikum Hellersen zugeführt. Hier wurde eine Quetschung der Haut am rechten Oberschenkel festgestellt. Diese Verletzung wurde mit einer Wunddesinfektion und Pflastern behandelt.

Da der Hund der Beschwerdeführerin auf Grund des Bisses als gefährlich im Sinne des Landeshundegesetzes eingestuft werden könnte, wurde die Beschwerdeführerin zur Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz angeschrieben. Hierzu äußerte sich die Beschwerdeführerin am 18.07.2005 insoweit, als ihr Hund mit Halti und kurzer Leine angebunden gewesen sei. Sie habe den Vorfall nicht gesehen, da sie im Kaufpark einkaufte. Sie war allerdings der Meinung, dass ihr Hund diese Verletzung nicht verursacht haben könne, da Ihr Hund mit Leine und Halti gesichert gewesen sei.

Zum Zeitpunkt ihrer Aussage wurde die Beschwerdeführerin von ihrer Tochter und ihrem Hund begleitet. Als die Sachbearbeiterin des Rechts- und Ordnungsamtes den Hund anfassen wollte, wurde sie von der Beschwerdeführerin mit der Bemerkung davon abgehalten, dass der Hund das nicht mögen würde und das gefährlich sei. Darauf hin wurde davon Abstand davon genommen, den Hund zu berühren.

Um die tatsächliche Gefährlichkeit des Hundes feststellen zu können, wurde vom Rechts- und Ordnungsamt gem. § 4 LHundG eine Vorstellung beim Kreisveterinäramt verfügt. Diese hat die Beschwerdeführerin nach Ausschöpfung des Rechtsweges auf Beschluss des Verwaltungsgerichtes Arnsberg durch das Kreisveterinäramt durchführen lassen. Bei der amtstierärztlichen Begutachtung zeigte der Hund nicht das Verhalten eines gefährlichen Hundes. Allerdings wurde das Verhalten des Hundes bei unmittelbarer Kontaktaufnahme nicht geprüft und konnte somit auch nicht beurteilt werden, da sich die Beschwerdeführerin gegenüber dem Amtsveterinär dahingehend äußerte, dass sich der Hund von Fremden nicht gefahrlos anfassen ließe.

Das von der Beschwerdeführerin verwendete Halti ist ein Band, welches um die Schnauze des Hundes gebunden und mit der Leine verbunden ist, um den Hund leichter führen zu können. Im Gegensatz zum richtigen Maulkorb kann laut Kreisveterinäramt ein Halti das Beißen eines Hundes nicht verhindern, wenn kein Zug auf der Hundeleine ist.

Auf Grund des Vorfalles und der Aussage des Amtsveterinärs wurde der Hund vom Rechts- und Ordnungsamt zunächst als gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 3 LHundG eingestuft und die Beschwerdeführerin um die Einreichung entsprechender Unterlagen gebeten. Dabei handelt es sich um eine weitergehende Tierhalterhaftpflichtversicherung, einen Sachkundenachweis und den Nachweis der Zuverlässigkeit des Hundehalters. Die Einstufung als gefährlicher Hund aufgrund eines Vorfalles hat zudem einen lebenslange Leinen- und Maulkorbzwang zur Folge.

Der Einstufung als gefährlicher Hund widerspricht die Beschwerdeführerin, da ihrer Meinung nach das amtsärztliche Attest diesen Schluss nicht zulasse.

Verwaltungsbeurteilung:

Das Landeshundegesetz unterscheidet zwischen den großen Hunden (min. 20 kg oder min. 40 cm hoch), den Hunden bestimmter Rasse, den gefährlichen Hunden von Gesetzes wegen und den Hunden, die auf Grund eines Vorfalles als gefährlich gelten. Normale große Hunde haben innerorts eine Leinenpflicht, können aber außerhalb ohne Leine geführt werden. Hunde bestimmter Rasse und gefährliche Hunde haben einen Leinen- und Maulkorbzwang, der überall gilt. Allerdings haben hier die Halter die Möglichkeit, mit Ihren Hunden einen Verhaltenstest zu absolvieren, um dann eine Leinen- und Maulkorbbefreiung für ihren Hund zu erlangen.

Hunde, die auf Grund eines Vorfalles als gefährlich eingestuft wurden, können keine Leinen- und Maulkorbbefreiung erlangen. Hier gilt der Leinen- und Maulkorbzwang lebenslanglich.

Der Schäferhundmischling der Beschwerdeführerin ist zunächst auf Grund seiner Größe und seines Gewichtes als normaler großer Hund gem. § 11 LHundG einzustufen und bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Dieser Anmeldung müssen die Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Hund, die Mikrochipnummer des Hundes und der Sachkundenachweis des Halters beigelegt sein.

Auf Grund des geschilderten Beißvorfalls und des amtstierärztlichen Attestes könnte der Hund gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 LHundG als gefährlicher Hund eingestuft werden. Für die weitere Haltung des Hundes hätte die Beschwerdeführerin dann weitere Halterbedingungen zu erfüllen (Nachweis der Zuverlässigkeit, der Sachkunde durch das Kreisveterinäramt und eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für einen gefährlichen Hund). Der Hund hätte eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht und dürfte nur von Personen ausgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie sachkundig und zuverlässig im Sinne des Landeshundegesetzes sind.

Aufgrund der Tatsache, dass der Hund der Beschwerdeführerin bislang nachweisbar nur bei der Annäherung durch Fremde aggressiv reagiert, wird vorgeschlagen, in diesem speziellen Fall auf die Einstufung als gefährlicher Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 3 LHundG zunächst zu verzichten und als weniger belastende Maßnahme folgendermaßen zu verfahren:

Der Beschwerdeführerin werden für die weitere Haltung ihres Hundes Auflagen gem. § 12 LHundG erteilt, die bis auf Weiteres gelten:

1. Der Hund ist mit einer kräftigen, ca. 1 m langen Leine und mit Halti zu führen.
2. Der Hund darf außerhalb des privaten Grundstückes der Beschwerdeführerin nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. (Der Hund dürfte dann also auch nicht mehr unbeaufsichtigt angebunden werden.)

Der Beschwerdeführerin eröffnet sich hierdurch die Möglichkeit, in einer Hundeschule Ihren Hund im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Fremden zu trainieren. Im Anschluss daran kann eine weitere Verhaltensprüfung abgelegt werden, aufgrund derer bei entsprechendem Ergebnis die erteilten Auflagen zurückgenommen werden könnten.

Lüdenscheid, den 19.10.2006

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter